

Amtliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit (Bluetongue disease - BT) verursacht durch ein Virus vom Serotyp 8 (BTV-8) in einem Betrieb in der Gemeinde Ottersweier im Landkreis Rastatt und öffentlicher Bekanntmachung des Seuchenausbruchs durch das Landratsamt des Landkreises Rastatt erlässt der Landrat des Odenwaldkreises als hierfür zuständige Behörde folgende

A l l g e m e i n v e r f ü g u n g

1. Das gesamte Gebiet des Odenwaldkreises wird zum Sperrgebiet bezüglich der Blauzungenkrankheit erklärt.
2. Für das Sperrgebiet wird Folgendes angeordnet:
 - 2.1. Wer empfängliche Tiere (Rinder, Schafe, Ziegen, Wasserbüffel, Bisons, Wisente, Rehe, Hirsche und Kameliden) hält, hat, sofern er nicht über eine Betriebsregistriernummer (HIT-Nummer) als Halter der betreffenden Tierart verfügt, die Haltung und den Standort der Tiere (Stall, Weide, Triebweg) unverzüglich dem Landrat des Odenwaldkreises als zuständige Behörde
**Hauptabteilung IX Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz,
Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim,
Tel.: 06164 – 505 – 0, Fax: 06164 505 – 1999,
E-Mail: irvv@odenwaldkreis.de**
anzuzeigen.
 - 2.2. Das Verbringen von empfänglichen Tieren, Embryonen, Samen und Eizellen aus dem Sperrgebiet ist verboten, soweit die zuständige Behörde keine Ausnahme zulässt.
3. Die sofortige Vollziehung der in der Nr. 1 und Nr. 2.1 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Begründung

A. Sachverhalt

Im Rahmen des BT-Monitorings hat das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum bei einem Rind aus einem Betrieb in Ottersweier im Landkreis Rastatt am 05.12.2018 ein nicht sicher negatives Laborergebnis bezüglich BTV-

8 festgestellt. Das Rind hatte keine Krankheitsanzeichen gezeigt. Abklärungsuntersuchungen im Friedrich-Loeffler Institut, dem Nationalen Referenzlabor für Blauzungenkrankheit, erbrachten ein positives Laborergebnis. Nachproben von Rindern aus dem betroffenen Betrieb haben zudem weitere BTV-8 Nachweise erbracht. Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit in diesem Betrieb hat der Landkreis Rastatt am 13. Dezember 2018 den Ausbruch der Blauzungenkrankheit öffentlich bekanntgegeben.

Die BT ist eine virusbedingte, meist akut verlaufende Krankheit der Schafe und Rinder. Daneben sind auch Ziegen, Neuweltkameliden und Wildwiederkäuer für die BT empfänglich. Sowohl das EU-Recht als auch das nationale Recht zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit definiert als empfängliche Tiere alle Wiederkäuer. Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist für den Menschen nicht gefährlich.

Die Krankheit wird durch Stechmücken der Gattung Culicoides (= Gnitzen) übertragen. Daher tritt die BT saisonal verstärkt in der warmen Jahreszeit bei feuchtwarmem Wetter auf. Gnitzen stechen Tiere vor allem im offenen Gelände in der Zeit zwischen Abend- und Morgendämmerung. Eine Behandlung der Tiere zum Schutz vor diesen Vektoren kann mit Hilfe sog. Repellentien erfolgen, verhindert Infektionen jedoch nicht sicher.

In Frankreich werden seit 2016 immer wieder Fälle der BTV-8, vereinzelt auch BTV-4 festgestellt. In diesem Jahr waren bis zum 4. Dezember bereits 666 Fälle bekannt. Auch andere europäische Länder wie Italien, Griechenland, Spanien, Portugal, Zypern und die Türkei melden Ausbrüche der BT, verursacht durch unterschiedliche Serotypen. In der Schweiz wurde seit September 2018 in 60 Betrieben BTV-8 bei Rindern und Schafen nachgewiesen. Es handelte sich um 17 klinische Verdachtsfälle sowie um 43 Betriebe, die im Rahmen des jährlichen Untersuchungsprogramms auffällig wurden.

B. Begründung

- I. Die Allgemeinverfügung erfolgt aufgrund von § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095) (BlauzungenV) und § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 27. November 2018 (BGBl. I S. 1939) (TierGesG).
- II. Nach § 1 Abs. 1 Gesetz zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2014 (GVBl. S. 237) in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung (Zuständigkeitsverordnung Veterinärwesen, Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung - ZustVVLf) vom 8. November 2010 (GVBl. I S. 354) geändert durch Verordnung vom 17. November 2015 (GVBl. S. 398) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – HVwVfG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18) zuletzt geändert durch

Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) ist die untere Veterinärbehörde des Odenwaldkreises sachlich und örtlich zuständige Behörde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

- III. Die Zulässigkeit einer öffentlichen Bekanntgabe der Allgemeinverfügung beruht auf § 41 Abs. 3 Satz 2 VwVfG.
- IV. Begründung der Anordnungen Nr. 1, Nr. 2.1 und 2.2:

Zu Nr. 1 der Verfügung:

Nach Feststellung der Blauzungenkrankheit (BT) ist gemäß § 5 Abs. 4 der BlauzungenV in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 18 TierGesG das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet sowie um das Sperrgebiet in einer Tiefe von 50 Kilometern als Beobachtungsgebiet festzulegen.

Damit entsteht ein Restriktionsgebiet, bestehend aus Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet, mit einem Gesamtradius von mindestens 150 km um den betroffenen Betrieb, welches das gesamte Gebiet des Landes Baden-Württemberg, das gesamte Gebiet des Saarlandes, Teile von Rheinland-Pfalz und die Landkreise Bergstraße, Darmstadt-Dieburg, Groß-Gerau, Odenwaldkreis sowie die kreisfreie Stadt Darmstadt in Hessen umfasst. Es reicht zudem bis in die Nachbarstaaten Frankreich und die Schweiz hinein. Frankreich und die Schweiz haben ihre Landesgebiete wegen BT-Feststellungen in den vergangenen Jahren bereits vollständig zu Restriktionsgebieten erklärt; für diese Länder ändert sich durch die BT-Feststellung im Landkreis Rastatt daher nichts.

Mit der Festlegung von Restriktionsgebieten sind Verbringungsverbote für empfängliche Tiere sowie deren Sperma, die Eizellen und Embryonen verbunden. Der Handel mit empfänglichen Tieren, Sperma, Eizellen und Embryonen wird dadurch erschwert.

Innerhalb eines Restriktionsgebietes (Sperrgebiet oder Beobachtungsgebiet) ist - bezogen auf einen einzigen Serotyp (hier: BTV-8) - der Handel mit empfänglichen Tieren, die aus einem Betrieb stammen, der nicht seuchenverdächtig bezüglich BT ist, unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Um zu vermeiden, dass zwischen den verschiedenen Restriktionsgebieten Handelshemmnisse entstehen, erweist es sich als sinnvoll, die Restriktionsgebiete (Sperrgebiet und Beobachtungsgebiet) zusammenzufassen und nur ein Restriktionsgebiet (als Sperrgebiet) mit ca. 150 km Radius um den betroffenen Betrieb festzulegen.

Diese Maßnahme ist geeignet, erforderlich und zumutbar um den Handel mit empfänglichen Tieren, deren Sperma, Eizellen und Embryonen so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit kann von der Festlegung eines Beobachtungsgebietes abgesehen werden.

Zu Nr. 2.1 der Verfügung:

Gemäß § 6 der BlauzungenV hat derjenige, der empfängliche Tiere in einem Restriktionsgebiet hält, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen, sobald die BTV-8 amtlich festgestellt ist und das Restriktionsgebiet bekannt gegeben

worden ist. Dabei ist auch der jeweilige Standort (Stall, Weide, Triebweg) mitzuteilen.

Zu Nr. 2.2 der Verfügung:

Das Verbringungsverbot zum Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit ergibt sich aus § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach ist das Verbringen empfänglicher Tiere aus einer Sperrzone im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) (VO (EG) 1266/2007) verboten, soweit und solange keine Ausnahme auf Grundlage von Artikel 8 in Verbindung mit Anhang III der VO (EG) 1266/2007 zugelassen werden kann.

Zu Nr. 3 der Verfügung:

Die nach pflichtgemäßen Ermessen erfolgende behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung der in Nr. 1 und Nr. 2.1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung erfolgten Anordnungen beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Voraussetzung für diesen ausnahmsweise erfolgenden Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs liegt vor:

Bei der BT handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden durch weitreichende Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seuchenverschleppung im Rahmen von möglichen Rechtsbehelfsverfahren (Widerspruchsverfahren oder verwaltungsgerichtlichen Verfahren) überprüft wird. Die Dringlichkeit, d. h. die Unaufschiebbarkeit der Vollziehung, ist vielmehr bereits anzunehmen, wenn - wie vorliegend - die begründete Besorgnis besteht, dass sich die mit dem Verwaltungsakt bekämpften Gefahren realisieren werden, schon ehe es zu einer abschließenden Entscheidung über den Verwaltungsakt kommt (vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 21. Aufl. 2015, Rdnr. 96 zu § 80). Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines eventuellen Widerspruchs.

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegen die Anordnungen Nr. 2.2 (Verbringungsverbot) bedarf keiner gesonderten behördlichen Anordnung, da dieser Wegfall bereits gesetzlich angeordnet ist (§ 37 Satz 1 Nr. 3 TierGesG).

Zu Nr. 4 der Verfügung:

Um die Rechtswirksamkeit dieser Allgemeinverfügung im Hinblick auf eine rasche Tierseuchenbekämpfung möglichst schnell zu bewirken, wurde in

Ausübung pflichtgemäßen Ermessens der Zeitpunkt der Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 4 HVwVfG bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landrat des Odenwaldkreises Widerspruch erhoben werden.

Erbach, 14.12.2018

gez. Frank Matiaske, Landrat

Hinweise

1. **Nach § 41 Absatz 4 Satz 2 HVwVfG wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung und ihre Begründung von jedermann, der als rechtlich Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten in der Hauptabteilung IX Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim, Tel.: 06164 – 505 – 0, Fax: 06164 505 – 1999, E-Mail: Irvv@odenwaldkreis.de eingesehen werden kann.**

2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit befürchten lassen, sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bezüglich der Krankheitsanzeichen wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Erkrankung ist insbesondere durch eine Entzündung der Schleimhäute (Lippen, Maulschleimhäute, Euter und Zitzen), Gefäßstauungen, Schwellungen und Blutungen gekennzeichnet. Meist erkranken Schafe schwerer als Rinder und Ziegen. Erste Anzeichen einer akuten Erkrankung sind erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde. Bald nach dem Anstieg der Körpertemperatur schwellen die geröteten Maulschleimhäute an. Es kommt zu vermehrtem Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul. Die Zunge schwillt an und kann aus dem Maul hängen. An den Klauen rötet sich der Kronsaum und schmerzt. Die Schafe können lahmen und bei trächtigen Tieren kann die Krankheit zum Abort führen. Die klinischen Symptome bei Rindern sind Entzündungen der Schleimhäute im Bereich der Augenlider, der Maulhöhle, der Zitzenhaut und Genitalien. Zudem treten Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum auf. Diese klinischen Erscheinungen ähneln somit Symptomen der Maul- und Klauenseuche.

3. Innerhalb derselben Restriktionszone ist der Handel mit empfänglichen Tieren gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der KOM vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie deren Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (VO (EG) 1266/2007) unter bestimmten Bedingungen möglich. Das gilt auch für das Verbringen empfänglicher Tiere in eine Restriktionszone für den selben BTV Serotyp in einem anderen Mitgliedsstaat der EU.
4. Auskünfte zu etwaigen Ausnahmen erteilt die zuständige Behörde (Hauptabteilung IX Ländlicher Raum, Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Scheffelstraße 11, 64385 Reichelsheim, Tel.: 06164 – 505 – 0, Fax: 06164 505 – 1999, E-Mail: Irvv@odenwaldkreis.de).
5. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.